

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

cornelia.perler@bj.admin.ch

12. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des BGG hinsichtlich Präzisierungen, Vereinheitlichungen und der Kodifizierung der Rechtsprechung und macht folgende ergänzende Ausführungen:

Gemäss der vorgeschlagenen Revision soll Art. 112 Abs. 2 BGG dahingehend revidiert werden, dass klargestellt wird, dass eine ausdrückliche kantonale oder bundesgesetzliche Grundlage notwendig ist, damit eine Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen darf. Kantonale Bestimmungen können die notwendige gesetzliche Grundlage schaffen, allerdings nur in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Seit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) können auch Entscheide in kantonalen Rechtsmittelverfahren ohne Begründung eröffnet werden. Gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO beträgt die Frist für die Parteien, eine Begründung zu verlangen, zehn Tage. Art. 239 Abs. 3 ZPO behält aber die Bestimmungen des BBG über die Eröffnung von Entscheiden vor. Es ist daher nicht klar und umstritten, ob die Frist für die Parteien, um eine Begründung zu verlangen, gestützt auf Art. 239 Abs. 2 ZPO zehn Tage oder gestützt auf Art. 112 Abs. 2 BGG 30 Tage beträgt. Mit der Änderung von Art. 112 BGG gemäss der Vernehmlassungsvorlage würde diese Unklarheit nicht beseitigt. Zwar sollen abweichende bundesgesetzliche Regelungen betreffend Frist vorbehalten bleiben. Damit würden zwischen der ZPO und dem BGG allerdings gegenseitige Vorbehalte bestehen: Art. 239 Abs. 3 ZPO behält das BGG und Art. 112 Abs. 2 E-BGG die ZPO vor.

Diese Unklarheit könnte im Rahmen der Teilrevision einfach beseitigt werden, indem die Frist von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG auf zehn Tage abgeändert und damit mit der Frist von Art. 239 Abs. 2 ZPO harmonisiert wird. Eine Frist von zehn Tagen erscheint zweckmässig und den Verfahrensparteien zumutbar, da letztere innert dieser Frist einzig eine vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangen müssen, ohne selbst weiteren (Begründungs-)Aufwand zu haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin